

Satzung
für das Amt für Jugend und Familie
der Stadt Coesfeld
vom 01.07.1993

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 01.07.1993 aufgrund des § 70 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), folgende Satzung für das Amt für Jugend und Familie beschlossen:

I.
Das Amt für Jugend und Familie

§ 1
Aufbau

Das Amt für Jugend und Familie besteht aus dem Ausschuß für Jugend und Familie und der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie im Sinne des § 69 Abs. 3 und § 70 KJHG.

§ 2
Zuständigkeit

Das Amt für Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Bundes- und Landesgesetze, die den Aufgabenbestand der Jugendämter berühren, und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Coesfeld zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Amt für Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Amt für Jugend und Familie soll mit der freien Jugendhilfe und anderen freien Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 KJHG). Dies gilt besonders im Planungsprozeß. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen (z.B. Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Arbeitsverwaltung, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen).

II.
Der Ausschuß für Jugend und Familie

§ 4
Mitglieder

(1) Dem Ausschuß für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.

(
2) Stimmberechtigt sind:

a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Sie werden vom Rat in einem Wahlgang gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder zu b) sind die im Bezirk des Amtes für Jugend und Familie wirkenden und anerkannten Träger; sie haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Amtes für Jugend und Familie angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl der von freien Trägern genannten Frauen und Männern ist der Rat an deren jeweils vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/ Stellvertreter) gebunden.

(3) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 AG-KJHG:

- a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b) der Leiter des Amtes für Jugend und Familie oder die Vertretung,
- c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der vom Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Coesfeld bestellt wird,
- e) ein Vertreter der Schulen, der vom Schuldezernat des Regierungspräsidenten Münster bestellt wird,
- f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor Coesfeld als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die vom Pfarrverband Coesfeld bzw. von der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld bestellt wird,
- h) je ein Vertreter der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuß als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie

(1) Der Ausschuß für Jugend und Familie befaßt sich mit den Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugend- und Familienhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in diesen Angelegenheiten gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Er befaßt sich insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugend- und Familienhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe,
- Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Sinne von § 8 KJHG.

(3) Er entscheidet über

- a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
- d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
- e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören ferner:

- die Vorberatung des Haushaltes für seinen Zuständigkeitsbereich,
- Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuß für Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/ die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Ausschusses für Jugend und Familie geführt.

(2) Der Stadtdirektor oder in seinem Auftrag der Leiter des Amtes für Jugend und Familie ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie zu unterrichten.

IV. Schlußbemerkungen

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 01.07.1993 beschlossene Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.07.1993

Vennes
Bürgermeister